

# **BGer 5A\_419/2021 vom 21. Mai 2021**

Bundesgericht, 2021-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_419\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_419_2021)

FR: TF 5A\_419/2021 du 21 mai 2021

IT: TF 5A\_419/2021 del 21 maggio 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im kantonalen Beschwerdeverfahren ging es ausschliesslich um die Genehmigung des Berichts und der Rechnung sowie die Entlastung der Beiständin. Soweit anderes verlangt wird, kann darauf von vornherein nicht eingetreten werden ( BGE 136 II 457 E. 4.2 S. 462 f.; 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365 ; 142 I 155 E. 4.4.2 S. 156). Insbesondere ist das Bundesgericht weder eine Aufsichtsbehörde über kantonale Stellen noch eine Strafverfolgungsbehörde.

### **E. 2**

Das Obergericht ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand bildet deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Das Obergericht ist auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten, weil sie teils am Inhalt des KESB-Entscheidung vorbeiging und im Übrigen unzureichend begründet war. Darauf geht der Beschwerdeführer in der zu grossen Teilen nur schwer verständlichen Beschwerde soweit ersichtlich nicht ein.

Damit bleibt die Beschwerde offensichtlich unbegründet und es ist auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

### **E. 3**

Nur der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass es dem Beschwerdeführer in der Sache darum zu gehen scheint, dass ihm keine Kosten auferlegt werden dürften. Indes wurden die Kosten der Mandatsführung, wie sich aus der materiellen Eventualbegründung des angefochtenen Entscheides ergibt, angesichts des geringen Vermögens des Beschwerdeführers nicht bezogen (Art. 9 ESBV/BE) und das Obergericht hat auf Verfahrenskosten verzichtet mit der Begründung, die Beschwerdeführung sei offensichtlich Ausfluss der hebephrenen Schizophrenie des Beschwerdeführers. Einzig im KESB-Verfahren wurden dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 1 KESG/BE Verfahrenskosten von Fr. 300.-- auferlegt, welche das Obergericht in seiner Eventualbegründung als rechtmässig erachtete.

### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auch im bundesgerichtlichen Verfahren auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.